

10. *erinnert* an Abschnitt III Ziffer 7 ihrer Resolution 55/222 vom 23. Dezember 2000, worin sie wiederholte, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat und die Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen sollen.

RESOLUTION 56/247

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/730/ Ziffer 6)⁶⁵.

56/247. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁶⁶ und den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 55/225 A vom 23. Dezember 2000 und 55/225 B vom 12. April 2001,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug durch den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000⁶⁸ und den diesbezüglichen Stellungnahmen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁶⁹,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1329 (2000) des Sicherheitsrats vom 30. November 2000 betreffend die Einrichtung einer Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ *zu eigen*;

2. *bedauert zutiefst*, dass die Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien verspätet vorgelegt wurden;

3. *bekräftigt* Ziffer 3 ihrer Resolution 54/239 A vom 23. Dezember 1999 und betont, dass künftige Berichte über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien bis zum 1. Oktober des Jahres vorzulegen sind, in dem sie behandelt werden sollen;

4. *stellt fest*, dass beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien auch im Jahr 2000 Gratispersonal eingesetzt wurde, und betont, dass die diesbezüglichen Bestimmungen der Resolution 51/243 der Generalversammlung vom 15. September 1997 genau einzuhalten sind;

5. *stellt außerdem fest*, dass insgesamt sehr viele Praktikanten eingesetzt wurden, und betont, dass die Aufnahme dieser Praktikanten nach den bestehenden Richtlinien, Regeln und Vorschriften zu erfolgen hat, vor allem, was den Ausnahmecharakter von sechsmonatigen Einsätzen betrifft;

6. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der hohen Zahl unbesetzter Stellen beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien;

7. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass keine feste Ausstiegsstrategie für den Abschluss der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien besteht;

8. *begrüßt* alle Anstrengungen, die zur Bestimmung einer festen Ausstiegsstrategie für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien beitragen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu der Ermächtigung einzelstaatlicher Sondergerichte zur Übernahme der Gerichtsverfahren, wie in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁶⁹ ausgeführt;

9. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 32, 80 und 82 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁶⁹ aufgeworfenen Fragen und beschließt, auf der wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung auf diese Fragen zurückzukommen;

10. *beschließt*, dass der Stellenplan für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien auf dem für 2001 gebilligten Stand bleiben soll, bis die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung im März 2002 den angemessenen Personalumfang für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 gebilligt hat;

11. *ermächtigt* den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, das erforderliche allgemeine Zeitpersonal einzusetzen, um die Ziele und Aufgaben der bis zu 90 vom Beratenden Ausschuss empfohlenen neuen Dienstposten zu erfüllen, mit der Maßgabe, dass durch diese Heranziehung von allgemeinem Zeitpersonal sichergestellt wird, dass der Strafgerichtshof den im Haushaltsentwurf vorgesehenen beschleunigten Verfahrenszeitplan umsetzen kann und dass die von der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung zu fassenden Beschlüsse hinsichtlich des für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 genehmigten Stellenplans davon nicht berührt werden;

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁶ A/56/495 und Corr.1 und Add.1; und A/C.5/56/30.

⁶⁷ A/56/665 und A/56/717.

⁶⁸ A/56/501.

⁶⁹ A/56/665.

12. *begrüßt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien in jüngster Zeit vorgenommen wurden, und regt zur Fortsetzung der Bemühungen in den Bereichen an, die verbesserungsbedürftig sind;

13. *beschließt* vorläufig und vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung, für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einen Betrag von insgesamt 242.791.600 US-Dollar brutto (218.216.300 Dollar netto) für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu veranschlagen;

14. *ersucht* den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, der Generalversammlung jährlich einen Finanz- und Programmvollzugsbericht vorzulegen;

15. *beschließt*, dass bei der Finanzierung der für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel für 2000 in Höhe von 3.183.700 Dollar brutto (4.154.500 Dollar netto), die für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 ausgewiesenen Zinsen und sonstigen Einnahmen in Höhe von 3.559.600 Dollar, der geschätzte zusätzliche Mittelbedarf⁷⁰ für 2001 in Höhe von 4.854.700 Dollar brutto (3.571.900 Dollar netto) und die geschätzten Einnahmen

für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 in Höhe von 154.400 Dollar zu berücksichtigen sind und dass diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt, mit dem Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel zu verrechnen sind;

16. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2002 den Betrag von 60.187.150 Dollar brutto (53.518.525 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen, wie in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 dargelegt;

17. *beschließt ferner*, für das Jahr 2002 den Betrag von 60.187.150 Dollar brutto (53.518.525 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 13.337.250 Dollar, das der Hälfte der für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 geschätzten gebilligten Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 16 und 17 anzurechnen ist.

⁷⁰ Mit der in ihrer Resolution 55/225 B erteilten Verpflichtungsermächtigung verrechneter Ausgabenansatz.

Anlage**Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (nach Neukalkulation)	256.241.300	229.787.800
Revidierte Schätzungen (nach Neukalkulation) ^a	156.300	156.300
Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorgenommene Kürzungen (nach Neukalkulation)	(7.227.700)	(6.554.700)
Vom Fünften Ausschuss vorgeschlagene Kürzungen	(6.378.300)	(5.173.100)
Revidierte geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (nach Neukalkulation)	242.791.600	218.216.300
Frühere Gutschriften und Lastschriften	(1.888.600)	(4.142.200)
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003	(154.400)	-
Restlicher für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranlagender Betrag	240.748.600	214.074.100
Veranlagung für 2002 ^b , davon	120.374.300	107.037.050
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2002 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	60.187.150	53.518.525
nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2002 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	60.187.150	53.518.525

^a Zur Finanzierung interner Aufsichtsfunktionen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2002, wie in Dokument A/C.5/56/30 im Einzelnen ausgeführt.

^b Für das Jahr 2003 wird die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Beträge in gleicher Höhe veranlagten.

RESOLUTION 56/248

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/731/ Ziffer 6)⁷¹.

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/248. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁷², und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 55/226 vom 23. Dezember 2000,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug durch den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000⁷⁴ und den diesbezüglichen Stellungnahmen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁷⁵,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1329 (2000) des Sicherheitsrats vom 30. November 2000 betreffend die Wahl von zwei Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und die Zuteilung von zwei der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gewählten oder ernannten Richter an die Berufungskammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ *zu eigen*;

⁷² A/56/497 und Add.1; und A/C.5/56/30.

⁷³ A/56/666 und A/56/717.

⁷⁴ A/56/500.

⁷⁵ A/56/666.